

In der Senatssitzung am 27. Januar 2026 beschlossene Antwort

S 05

Bei Grün dürfen auch Radfahrer fahren – will der Senat Bovenschulte den Grünen Pfeil auch für Radfahrer?

Anfrage der Abgeordneten Michael Jonitz, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU vom 9. Dezember 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat Bovenschulte das Instrument des Grünen Pfeils für Radfahrer im Hinblick auf die allgemeine Verkehrssicherheit sowie speziell die Sicherheit von Radfahrern und Fußgängern, den fließenden Verkehr und die Attraktivität des Radverkehrs?
2. Wie viele Grüne Pfeile für Radfahrer sind derzeit in Bremen eingerichtet, und welche Erfahrungen liegen dem Senat Bovenschulte hinsichtlich ihrer Wirkung und Akzeptanz vor?
3. In welchem Umfang plant der Senat Bovenschulte den weiteren Ausbau des Grünen Pfeils für Radfahrer, welche Zielzahlen werden hierbei angestrebt, und bis zu welchem Zeitpunkt sollen diese erreicht werden?

Zu Frage 1:

Der Grüne Pfeil mit Gültigkeit nur für den Radverkehr, Verkehrszeichen 721, wird grundsätzlich als ein Instrument bewertet, das die Leichtigkeit und Attraktivität des Radverkehrs erhöht. Dies gilt insbesondere durch reduzierte Wartezeiten an Lichtsignalanlagen.

Gleichzeitig bestehen sicherheitsbezogene Zielkonflikte. So wird nach Untersuchungen im Rahmen einer Pilotstudie der Bundesanstalt für Straßenwesen zum Grünpfeil mit Beschränkung auf den Radverkehr oftmals die vorgeschriebene Anhaltepflcht von der überwiegenden Mehrheit der Radfahrenden nicht befolgt. Konflikte mit querendem Fußverkehr sind zwar bislang selten aufgetreten, sind aber abhängig von der örtlichen Gestaltung und Einsehbarkeit nicht auszuschließen. Mögliche Konflikte mit dem fließenden Verkehr werden vor der Einrichtung überprüft. Es wird daher im Einzelfall entschieden, ob ein Grüner Pfeil zur Steigerung der Attraktivität im Radverkehr angeordnet werden kann.

Zu Frage 2:

In Bremen ist das Verkehrszeichen 721 bislang ausschließlich an der Kreuzung Osterfeuerberger Ring/ Holsteiner Straße angebracht. Über die generell gültigen Aussagen der bundesweiten Pilotstudie der Bundesanstalt für Straßenwesen hinaus gibt es keine spezifischen Erkenntnisse zum Unfallgeschehen oder der Akzeptanz an diesem konkreten Ort.

Zu Frage 3:

Die Anordnung eines Grünen Pfeils für Radfahrende ist eine Einzelfallentscheidung, in der Sicherheitsbelange abzuwägen sind. Die Anordnung kann daher nur erfolgen, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dieser Umstand führt dazu, dass trotz grundsätzlich positiver Bewertung des Grünpfeils, dieser nur im geringen Maße umgesetzt werden kann. Zielzahlen sind nicht vorgegeben.